

Die große Nummer wird gemacht!

Vor einigen Tagen wurde auf Initiative des Fraktionsvorsitzenden der SPD im Hess. Landtag, Best, von den Landtagsfraktionen der SPD, CDU und FDP ein neuer Entwurf eines Hess. Hochschulgesetzes vorgelegt.

Das Hochschulgesetz soll ein Rahmengesetz sein, das generelle Bestimmungen für alle Hochschulen, also Universitäten (dazu gehört auch die THD), Fachhochschulen (Ing.-Schulen), Kunsthochschulen etc. und über deren Zu-

sammenarbeit treffen soll. Die Verhältnisse in den jeweiligen Bereichen - Universitäten, Fachhochschulen etc. - werden im einzelnen durch ergänzende Organisationsgesetze geregelt. Für die Universitäten ist das das HUG, das bereits in 2. Lesung im Dezember behandelt wurde. Das Hochschulgesetz soll am 10.3. in 2. Lesung im Landtag behandelt und dann im Sommer zusammen mit dem HUG in 3. Lesung verabschiedet werden.

«Landesgesamthochschule»

Kernstück dieses Entwurfs ist ein als Landesgesamthochschule bezeichneter bürokratischer Apparat, der als verlängertes Hebel der Staatsadministration eine Reihe wesentlicher Kompetenzen der Hochschulen okkupiert. In kaum noch zu überbietender Unverschämtheit wird zu diesem Versuch, den Hochschulen auf legale Weise noch die letzten formalen Möglichkeiten der Selbstbestimmung ihrer Angelegenheiten zu nehmen, der Begriff "Gesamthochschule" mitgebracht, - ein Begriff, der für die Institution vorgesehen ist, welche die sozialen Schranken im Tertiärbereich der Bildung überwinden sollte.

Entscheidungsgremien dieser Landesgesamthochschule sind Präsident und Kuratorium.

Der Präsident wird nicht einmal vom Kuratorium gewählt, sondern nur "in Einvernehmen" mit ihm vom Kultusminister ernannt (§5(1)). Er ist nicht dem Kuratorium, sondern dem Kultusminister verantwortlich (§5(2)). Der Präsident kann - ohne an irgendwelche Grenzen gebunden zu sein -

- Prüfungsordnungen der Hochschule ändern (§5(4)),
- neuimmatrikulierte Studenten, die sich nur bei der Landesgesamthochschule bewerben dürfen, auf die einzelnen Hochschulen verteilen (§14(2)),
- den Numerus clausus und dessen Modalitäten für einzelne Fachbereiche anordnen (§14(4)),
- den staatlichen Hochschulbauernbefreiungen erteilen (§12(1)).

Die übrigen Kompetenzen, die dem Kuratorium noch verbleiben, dürfen de facto ebenfalls vom Präsidenten wahrgenommen werden, da diesem in Gegensatz zum Kuratorium ein hauptamtlicher Büroapparat zur Verfügung steht. Abgesehen davon ist die Zusammensetzung des Kuratoriums völlig indiskutabel:

11 Mitglieder des Landeskuratoriums gehören der Landesregierung und dem Landtag an. Sie beraten und beschließen also bereits die Vorschläge der Hochschulen bzgl. des Haushaltsplanes und der Hochschulplanung mit, die dann die Landesregierung und der Landtag sowie noch-ral genehmigen müssen. Auf diese Weise will man sich wohl gegen unerwünschte Beschlüsse der Hochschulen absichern. 11 Mitglieder des Landeskuratoriums sind Präsidenten, Rektoren und Dekane der einzelnen Hochschulen. Bei den letzten 9 Mitgliedern herrscht Dreiteilparität zwischen Hochschullehrern, Assistenten und sonstigen Hochschulangehörigen. (§4(1)) Die Amtszeit von 2 Jahren in einem solchen überregional orientierten und jeder Basiskontrolle entzogenen Gremium verbürgt dann noch die totale Anpassung selbst der radikalsten Studentenvertreter. (§4(4))

Als weiteres Beratungsorgan sind vier Gemeinsame Ausschüsse vorgesehen, von denen einer für Kapazität und Zulassung zuständig ist. Allein diese Tatsache zeigt deutlich, was von den Zusicherungen von Friedeburgs, der Numerus clausus werde so schnell wie möglich abgeschafft, zu halten ist. (§5)

Geschlichtet wird durch Relegation

In dem übrigen Teil der Gesetzesvorlage erscheint wieder das aus dem Hess. Universitätsgesetz herausgestrichene Ordnungsrecht - jedoch recht stümperhaft verschleiert als "Schlichtungsausschuss" - ein Begriff, der in Anbetracht der Kompetenzen dieses Gremiums schlicht falsch ist. Der Schlichtungsausschuss darf nämlich - genau wie der früher vorgesehene Ordnungsausschuss - auch Ordnungsmaßnahmen treffen. Unter Schlichtung

kann nach diesem Entwurf vom Verweis bis zur Relegation alles verstanden werden. Während im HUG-Entwurf noch offen gesagt wurde, daß das Ordnungsrecht nur gegen Studenten anzuwenden ist, wird das in vorliegenden Gesetzesentwurf dadurch zu verschleiern versucht, daß Studenten als "Angehörige der Hochschule, soweit für sie keine beamtenrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind" bezeichnet werden. (§25)

Der eingebaute Staatskommissar

Von besonderer Bedeutung ist weiterhin die erhebliche Ausweitung der Rechtsaufsicht, die in der vorgesehenen Form schon als Fachaufsicht bezeichnet werden kann: Erfüllen irgendwelcher Hochschulorgane nicht die ihnen obliegenden Pflichten, kann der Kultusminister nach "ange-

messener Frist" die erforderlichen Entscheidungen bzw. Maßnahmen selbst treffen oder die Organe selbst durch Beauftragte ersetzen. (§28(2),(3)) Genau wie der Numerus clausus ist also auch der Staatskommissar schon im Gesetz eingebaut.

Die Taktik der Herrschenden

Dieser Entwurf, der deutlich die Handschrift des verschämten Kultusministerkandidaten Best erkennen läßt und - wie Leussinks Thesen für ein Bundesrahmenhochschulgesetz - genau den von der CDU vertretenen Interessen entspricht, macht einmal mehr klar, mit welchen Methoden die Universitäten völlig der Verfügungsgewalt des Kapitalinteresses unterstellt werden sollen. Alle studentischen Versuche, diesem Prozeß allein an der Hochschule entgegenzuwirken, Widerstand zu leisten gegen diese institutionellen Änderungen als solche, gelten sich gefährlichen Illusionen hin oder betreiben als "konstruktive Kritik" an diesem Gesetzesentwurf offenes Kompliment. Ist doch das Gesetz deutlich darauf angelegt, die bisher von uns verwandten legitimen Methoden, uns Einfluß in Hochschulinstitutionen zu sichern, durch gesetzestechnische Tricks auszu-

schalten - Tricks, die sogar jeden formaldemokratischen Anspruch vor die Hunde gehen lassen.

Auf zweierlei Weise soll nämlich die bisher erfolgreich praktizierte Methode, durch massenhaften Druck studentischer Öffentlichkeit, die Entscheidungen von Hochschulorganen zu beeinflussen, unterlaufen werden:

1. durch Auslagerung wesentlicher Entscheidungen aus den einzelnen Hochschulen in die Landesgesamthochschule (repräsentiert durch Präsident, Kuratorium und einen bürokratischen Apparat),
2. durch Einsetzung von Staatskommissaren bei Entscheidungsgremien von Hochschulgremien - wobei das "Nichtfunktionieren" beliebig dehnbar gefaßt ist.

Diese im Entwurf zum Ausdruck kommenden Tendenzen beinhalten andererseits jedoch für uns den Zwang, die bisher zu sehr an institutionellen Konflikten

fixierte Studentenpolitik auf die Ursachen dieser Konflikte zurückzuführen. Beispielsweise können Boykott von Hochschulgremien und Umfunktionierung von deren deren Sitzungen in teach-ins nicht mehr die institutionelle Durchsetzung studentischer Forderungen bewirken, Konsequenz dieser Aktionen wäre nicht wie bisher die Dreiteilparität von Fakultätsorganen sondern der Staatskommissar. Studentische Politik wird künftig zunehmend darauf gerichtet sein, punktuell Missenschaft und Ausbildung den Verwertungsinteressen des Kapitals zu entziehen, z.B. durch Institutskampagnen, durch die bestimmte Forschungspro-

jekte verhindert, durchgesetzt werden, oder Prüfungsverzögerungen, die Anlaß zu Reflexion und Änderung von Inhalt und Form des auf Anpassung an die späteren Verhältnisse in Betrieb zugeschnittenen Studiums sind.

Unter diesem Aspekt erscheint es uns sinnlos und von gefährlicher Naivität, noch auf einen so angelegten Gesetzesentwurf Einfluß nehmen zu wollen, der ja gerade, um diesen Einfluß zu verhindern, erst jetzt, kurz vor der 2. Lesung am 10. März, veröffentlicht wurde und im Übrigen auf dem Konsensus von drei Fraktionen beruht.

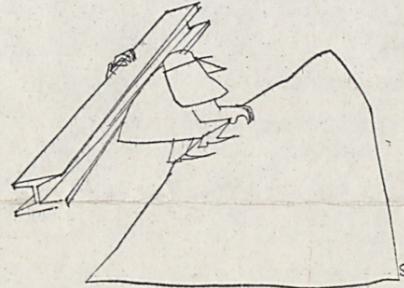
Die Funktion der Liberalen

Abschließend sei noch angemerkt, daß von Friedeburg, der immerhin noch den Anspruch erhebt, "die Universität in den Stand" zu setzen, "Forschung und Lehre so zu entwickeln, daß sie zukünftiger Praxis dienen können, einer zukünftigen Praxis, die zugleich eine bessere Gesellschaft bedeutet" (Rede von Friedeburgs im Hess. Landtag vom 10.12.69), daß von Friedeburg offenbar den deutlich auf die Sicherung der bestehenden kapitalistischen Interessen angelegten Gesetzesentwurf des Herrn Best billigt.

Nun wird sich jedenfalls bald zeigen, ob von Friedeburg wie die Rektoren der TH Darmstadt Guther und Beck, die unter

dem Anspruch, grundlegende Strukturänderungen der Hochschule zu realisieren, ihr Rektorat angetreten haben, sich von den "Sachzwängen" dieser kapitalistischen Gesellschaft, formuliert von Best in seinem Gesetzesentwurf, an ihre Ämter fesseln lassen.

Wenn von Friedeburg, Guther und Beck ihre verbal oft vorgetragenen Ansprüche ernst nehmen, so müßten sie sich entweder gegen solche Versuche der völligen technokratischen Gleichschaltung der Hochschulen mit allen Mitteln zur Wehr setzen oder unverzüglich zurücktreten und Leuten wie Best, die schon jetzt die Hochschulpolitik bestimmen, das Feld überlassen.



Die bornierte Hochschulpolitik überwinden!

Welche Bedeutung hat

ein solches Gesetz für die Studentenpolitik,

wie sie bisher an der THD betrieben wurde?

In den letzten 1 1/2 Jahren bestand das Grundmuster der Politik der Studentenschaft darin, offenbar undemokratische Zustände in den Entscheidungsinstanzen der THD anzugreifen und durch illegale Aktionen - oder die Drohung damit - Änderungen zu erzwingen, die in den Gremien allein nicht erreicht werden konnten. Auf diese Weise wurde die Öffentlichkeit und Dreiteilparität durchgesetzt, wovon wir uns einen größeren Einfluß und eine Verbesserung der Studienverhältnisse an der THD versprachen.

Schon während des ganzen letzten Semesters wurde immer deutlicher, daß diese "demokratischen Gremien" nichts ändern konnten. Entweder wurden sie selbst oder ihre Beschlüsse vom reaktionären Ordinarienpack mit Hilfe der Assistenten, die hilflos und taktierisch wie Helme im Winde schwanken, sabotiert, oder rechtliche und finanzielle "Sachzwänge" machten progressive Entscheidungen faktisch unmöglich. Beispiele dafür lassen sich genug angeben - vom Informatik-Trauerspiel bis hin zur nichtstattfindenden Diskussion des Dringlichkeitsprogramms in den Fakultäten, von der Behandlung der Fremdmittelumfrage im Senat bis hin zur Behandlung des Falls Fischer in der Fakultät Mathematik/Physik. Das Kasseler Urteil machte nur die wirklichen Verhältnisse wieder klar.

Nunmehr sollen durch dieses Gesetz die Möglichkeiten der Hochschule ihren inneren Betrieb selbst zu regeln durch Haushaltsgestaltung und Aufstellung von Studien- und Prüfungsordnungen, auf ein Vorschlagsrecht reduziert werden. Die Änderungsmaßnahmen, die man in Hochschulgremien bisher noch wahrnehmen konnte gehen jetzt stark gegen Null - in den Hochschulorganen wird nur noch vermittelt. Von unseren Einwirkungsmöglichkeiten auf das "Freiheitlich-demokratische" (Präambel) Landeskuratorium wollen wir hier nicht noch einmal eingehen, darüber könnten sich höchstens konsequent-reaktionäre und politisch zwei Jahre zurückgebliebene Studenten, wie sie sich im RCDS und in vielen Verbindungen verdingen, Illusionen machen.

Eine "Demokratisierungspolitik" in der Hochschule, wie wir sie bisher betrieben haben, ist also unter solchen Bedingungen gänzlich sinnlos geworden. Wir müssen jetzt also aus den bisherigen Erfahrungen lernen und die Schwerpunkte unserer Politik neu festlegen.

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung "Die bornierte Hochschulpolitik überwinden!")

Was waren die Ziele der Demokratisierungspolitik ?

Die Ziele waren innerhalb der Hochschule definiert. Wir wollten die Studienbedingungen verbessern, den Leistungsdruck vermindern, um allen Studenten die Möglichkeit zur Information und zum Nachdenken und schließlich zur aktiven Politik, zur Mit- und Selbstbestimmung zu geben.

Wir wußten zwar, daß es sehr mächtige Instanzen gibt, die solche Bewegungen geschickt bekämpfen würden, vertrauten aber auf die Macht der Studenten in der Hochschule - und die anfänglichen Erfolge schienen uns recht zu geben. Wir glaubten, daß der Kampf der Studenten beispielge-

bend sein würde für Arbeiter oder Angestellte, oder daß doch zumindest die Hochschulsolventen in den Betrieben von selbst für die selben Forderungen nach Selbstbestimmung und Kontrolle eintreten würden, für die sie in der Hochschule mit Erfolg gekämpft hatten. Wir glaubten also, daß wir als Studenten der Kapitalistenklasse und ihrem Staat einen Strich durch die völlige Reglementierung der Wissenschaft und durch die Fachidioten- ausbildung machen könnten. Wir taten so, als wollten wir eine Insel der Freiheit und Selbstbestimmung anstelle des alten Elfenbeinturms der Ordinarien setzen.

Praxis zeigt sich jedoch, daß sich die meisten Angehörigen der technischen Intelligenz im Zweifelsfall auf die Seite des Unternehmers stellen, daß sie sich von den Arbeitern absondern und sich als Herren im Betrieb aufspielen und so den Druck, dem sie selbst ausgesetzt sind, "nach unten" weitergeben. Dem entspricht auch das tief verwurzelte Mißtrauen, das die meisten Arbeiter gegen die Akademiker haben und natürlich auch gegen die Studenten.

Dieses Verhalten der technischen Intelligenz im Betrieb kommt einerseits von der

Abtammung der meisten Akademiker aus gutbürgerlichen Familien und andererseits von ihrer Ausbildung in den Hochschulen, wo sie nichts lernen, womit sie ihre wahre Lage durchschauen könnten, sondern nur verkürzte technische Rezepte und dann noch das ideologische Geschwätz hören von Volks- oder Betriebswirtschaftlern, Juristen und Arbeitswissenschaftlern, die nichts anderes tun, als die bestehenden Verhältnisse als die im Prinzip bestmöglichen und unveränderbaren hinzustellen. Die soziale Wirklichkeit im Betrieb liegt während der Ausbildung der Studenten außerhalb ihres Erfahrungsbereiches.

Warum war diese Politik so idealistisch und naiv ?

Wir haben unsere politische Rolle als Studenten maßlos überschätzt, weil wir es als selbstverständlich ansahen, daß wir als Akademiker überall die Führung haben müßten. Dabei haben wir es vernachlässigt, die Bedingungen im Produktionsbereich zu analysieren, die zur technokratischen Hochschulreform führten und haben deshalb nicht erkannt, daß erst dann die Wissenschaft vollständig in den Dienst der Menschheit gestellt werden kann, wenn auch demokratisch über das Wie, Warum und Wofür der Produktion und des Einsatzes der Wissenschaft in der Produktion entschieden werden kann.

Wir haben also völlig isoliert von den wichtigsten Vorgängen der Gesellschaft, nur orientiert an unseren eigenen Wünschen, Vorstellungen und Erfahrungen Forderungen gestellt und versucht sie durchzusetzen. Damit sind wir nicht über eine ständische Interessenpolitik, die niemanden außerhalb des Hochschulbereiches interessiert, die nicht einmal die TH-Absolventen auf ihre Situation später im Beruf vorbereitete, hinausgekommen.

Im Gegenteil, wir haben in den Augen der Arbeiter und unteren Angestellten sogar unsere privilegierte Position als relativ kleine geschlossene Bildungselite - nur 6% der Arbeiterkinder studieren! - verteidigt, als ob sie unser natürl-

ches Recht wären. Unser Anspruch auf eine freie wissenschaftliche Arbeit, auf persönliche Entfaltung ohne Leistungsdruck, auf Mit- und Selbstbestimmung war nur mit der idealistischen Vorstellung legitimiert, daß Wissenschaft doch befreienden Charakter haben müßte. Wir haben zwar abstrakt eingesehen, daß die Unterwerfung der Wissenschaft unter das Kriterium des Nutzens weniger, bedingt ist durch die Verfügung der wenigen großen Kapitalbesitzer über die Produktionsmittel - also durch die kapitalistische Klassengesellschaft - haben daraus aber nicht die Konsequenz gezogen, daß die "Befreiung der Wissenschaft" erst das Ergebnis der Abschaffung der Kapitalistenklasse durch die Arbeiterklasse sein kann; dann hätte sich nämlich die Hochschulpolitik viel mehr an einer politischen Arbeit in den Betrieben zur Unterstützung und im Bündnis mit den Arbeitern orientieren müssen. Natürlich kann man die bisherige Politik der Studentenbewegung (auch in Darmstadt) nicht auf individuelle Fehler oder die Dummheit der Studenten zurückführen, sondern muß sie als notwendigen Lernprozeß verstehen, besonders auch unter der Bedingung, daß bis zu den September-Striks kaum nennenswerte sichtbare Kämpfe der Arbeiter gegen das Kapital stattfanden an denen man die Prioritäten der Hochschulpolitik hätte ausrichten können.

Welche Bedingungen erschweren eine neue Politik, die nicht mehr hochschulborniert sein soll ?

Wir müssen davon ausgehen, daß besonders an einer TH das Studium als Durchgangssituation zur Berufsvorbereitung für eine technisch-qualifizierte Stelle in einem Produktionsbetrieb verstanden wird. - Im Unterschied zu vielen Studiengängen von philosophischen Fakultäten. - Diese qualifizierte Position ist immer verbunden mit einer mehr oder minder großen Privilegierung und oft sogar Herrschaft über Arbeiter und untere Angestellte. In der Hoffnung auf eine solche Stelle nehmen viele Studenten gerne die Mühen der heutigen Studiensituation auf sich, um nur ja schnell eine Führungsposition im Betrieb zu bekommen.

Diese Studenten sehen aber nicht - und niemand sagt es ihnen in der Hochschule konkret - daß sie zwar als "Kopfarbeiter"

eine qualitativ andere Arbeit verrichten als die "Handarbeiter", daß sie jedoch genauso für von den Interessen des Unternehmers vorgegebene Ziele arbeiten müssen ohne eigene Einflußmöglichkeiten, ohne effektives Mitbestimmungsrecht, daß sie genauso wie die übrigen Arbeiter und Angestellten nur ihre Arbeitskraft je nach Marktlage zu verkaufen haben, an die, die allein über das Kapital verfügen. Aus dieser objektiven Situation der "technischen Intelligenz" ergibt sich eigentlich, daß sie zusammen mit den Arbeitern sich gegen die Herrschaft der Kapitalistenklasse wenden müßte. Ja, sie hätte sogar eine sehr große Bedeutung dabei, da sie wesentlich mehr Einsicht in die technischen und ökonomischen Zusammenhänge und Ziele der Produktion eines Betriebes hat. In der

Wie müssen die ersten Schritte der neuen Politik aussehen ?

Aus dieser hier nur grob angedeuteten Analyse ergeben sich wichtigsten Ziele und Methoden einer neu orientierten Hochschulpolitik:

Es muß versucht werden, möglichst vielen Studenten diese ihre Lage später im Betrieb klarzumachen, ebenso wie die Inkonsistenz, die darin besteht, daß wir auf der Hochschule "Demokratisierung der Entscheidungen über Wissenschaft" fordern, ohne dort wo die eigentlichen Entscheidungen fallen, nämlich in der Industrie, zusammen mit den Arbeitern gegen die Kapitalistenklasse zu kämpfen.

Wir müssen also sehr intensiv den Informationsstand der Studenten über die oben angedeuteten Probleme erhöhen, indem wir systematisch in den einzelnen Basis- und Projektgruppen und auch Fachschaften Informationen über spezielle Betriebs- und Branchensituationen in wirtschaftlicher Hinsicht, in Hinsicht auf den Einsatz technischer Intelligenz und ihre spezielle Beziehung zu den Arbeitern der betreffenden Betriebe und in Hinsicht auf die von dort ausgehenden technologischen Entwicklungstendenzen sammeln.

Dazu ist es notwendig, daß wir uns einerseits das theoretische Werkzeug für solche Analysen aneignen und andererseits konkrete Erfahrungen in den Betrieben selbst sammeln und Kontakte zu Ingenieuren in der Praxis und zu Arbeitergruppen aufnehmen. Vom Nutzen oder Schaden für eine solche Betriebs- und Hochschulpraxis oder für solche Untersuchungsarbeiten bestimmen sich dann die Schwerpunkte und Einzelmaßnahmen unserer Hochschulpolitik.

Die Studenten der "Roten Zelle Ökonomie" an der FU Berlin arbeiten schon lange an einer solchen Verbindung von Betriebs- und Hochschularbeit. Im letzten Semester haben sie konsequent als hochschulpolitisches Hauptziel die Förderung einer solchen Untersuchungsarbeit im Betrieb innerhalb ihres Studiums erkämpft, indem sie gegen den reaktionärsten Volkswirtschafts- ideologen in dessen Lehrveranstaltungen

vorgingen und stattdessen ein eigenes Tutorienprogramm auf marxistischer Grundlage durchsetzten, in dem sich die Studenten auf ökonomische Analysen für die Betriebsarbeit vorbereiten können. Auf ähnliche Weise ließe sich auch bei uns - selbst wenn ein solches Hochschulgesetz in Kraft ist - auf Inhalt von Lehrveranstaltungen und auf die Personalpolitik bei Berufungen und Assistentenstellenvergabe einwirken.

Eine Politik in Hochschulgremien würde nicht mehr mit der Illusion betreiben, in der Hochschule auf die "Selbstbestimmung der Wissenschaft" hinzuwirken, sondern hätte in Einzelfragen Erfolge abzusichern, die z.B. für politische Arbeit mehr Freiheit lassen oder auszuführende Untersuchungen im Lehr- und Forschungsbetrieb selbst zu verankern. All diese Arbeiten wären also streng funktional bestimmt im Zusammenhang von Hochschularbeit und Arbeit im Betrieb - wobei die Hochschularbeit die Studenten auf ihre Situation später am Arbeitsplatz und auf die Zusammenarbeit mit Arbeitern und unteren Angestellten vorbereiten soll und spezielle Forschungsaufgaben zu erledigen hätte, die Leute im Betrieb nicht leisten können und der Arbeit im Betrieb mehr und mehr politisch das Hauptgewicht zukommen wird, weil nur dort letztlich die Entscheidung über die Wissenschaft im Dienst der Menschen oder im Dienst der Kapitalisten fällt.

Um eine solche Politik einzuleiten, ist es notwendig, daß wir zuerst längerfristige und systematische politische Arbeit organisieren lernen. Aus diesem Grunde haben die Basis- und Projektgruppen damit begonnen, für das Sommersemester Schulungsprogramme zu diskutieren, die allen Studenten die sich an der politischen Praxis beteiligen wollen, erste Grundlagen für eine solche Arbeit, die über unmittelbare Hochschulprobleme hinausweist, vermitteln sollen.

Hessisches Hochschulgesetz

Entwurf der Landtagsfraktionen zur 2. Lesung

Präambel

Die Hochschulen sind berufen, für die freiheitlich-demokratische Ordnung auf der Grundlage der Verfassung einzutreten und die Studenten auf die Verantwortung in der Gesellschaft vorzubereiten.

Erster Abschnitt: Landesgesamthochschule

§ 1 Errichtung

- (1) Die Landesgesamthochschule Hessen wird als kooperativer Hochschulverband errichtet.
- (2) Die Landesgesamthochschule ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt das kleine Landessiegel.
- (3) Mitglieder der Landesgesamthochschule sind die Hochschulen des Landes Hessen. Diese sind:
 1. Gesamthochschulen,
 2. Universitäten,
 3. Kunsthochschulen,
 4. Fachhochschulen.
- (4) Die Errichtung neuer Hochschulen, die Anerkennung bestehender Bildungseinrichtungen als Hochschulen, die Zusammenlegung und Aufhebung bestehender Hochschulen bedürfen des Gesetzes.

§ 2

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Landesgesamthochschule nimmt die folgenden Aufgaben wahr:
 1. Abstimmung der Haushaltsvoranschläge der einzelnen Hochschulen und Beschlußfassung über diese Haushaltsvoranschläge im Rahmen der Finanzplanung des Landes;
 2. Aufstellung und Fortschreibung eines Landesgesamthochschulplanes unter Berücksichtigung und Abstimmung der Hochschulentwicklungspläne der einzelnen Hochschulen;
 3. Bauplanung, allgemeine Grundsätze der Bauausführung und Bauausstattung sowie Dauerwartung und Bauunterhaltung;
 4. zentraler Nachweis der Studienplätze, Abstimmung der Kapazitäten zwischen den Hochschulen und Studienberatung;
 5. Hochschulinformationssystem und Hochschulstatistik;
 6. Zentrale Beschaffung sowie Richtlinien für das übrige Beschaffungswesen;
 7. Bestimmte Bereiche der Wirtschaftsverwaltung und Richtlinien zur rationellen Verwendung der Haushaltsmittel.
- (2) Die Landesgesamthochschule sichert und fördert die Zusammenarbeit der einzelnen Hochschulen in Lehre und Forschung. Zu diesem Zweck obliegt ihr ferner:
 1. Abstimmung der Studiengänge und Studienprogramme der Hochschulen einschließlich der Prüfungsordnungen mit dem Ziel, die Übergänge zwischen verschiedenen Ausbildungswegen zu erleichtern;
 2. Entwicklung übergreifender Lehrprogramme und des Forschungsverbundes; Förderung des Fernstudiums;
 3. Förderung der Hochschuldidaktik und des Kontaktstudiums;
 4. Bildung von Schwerpunkten in Lehre und Forschung;
 5. Empfehlungen für die gemeinsame Nutzung von Forschungs-, Lehr- und sonstigen Ausbildungsmöglichkeiten durch die Angehörigen mehrerer Hochschulen;
 6. Förderung einer aufgabengerechten beruflichen Mobilität der wissenschaftlichen, technischen und sonstigen Angehörigen der einzelnen Hochschulen innerhalb der Landesgesamthochschule.

*leider kein
Pano bild!*

Scheiß - Astor.

§ 3 Organe

Organe der Landesgesamthochschule sind:
1. das Landeskuratorium,
2. der Präsident,
3. die Gemeinsamen Ausschüsse.

§ 4**§ 4 Landeskuratorium**

(1) Dem Landeskuratorium gehören an
1. vier Mitglieder des Hessischen Landtags
2. der Kultusminister (falls er nicht Präsident ist),
3. der Minister der Finanzen,
4. je ein Vertreter des Ministers des Innern, der Justiz, für Wirtschaft und Technik, für Landwirtschaft und Forsten und des Sozialministers,
5. der Präsident der Landesgesamthochschule,
6. die Präsidenten der Universitäten,
7. die Dekane der Gesamtfachbereiche Humanmedizin,
8. die Rektoren der Fachhochschulen,
9. ein Rektor einer Kunsthochschule im jährlichen Wechsel,
10. zwei Vertreter, die von den hessischen Hochschullehrern entsandt werden,
11. ein Vertreter, der von den hessischen Fachhochschullehrern, Fachhochschuldozenten und sonstigen Lehrern an Fachhochschulen entsandt wird,
12. drei Studenten, die von den Studentenschaften des Landes Hessen entsandt werden; einer von ihnen soll Angehöriger einer Fachhochschule sein.
13. drei Vertreter, die von den sonstigen Angehörigen der Hochschulen entsandt werden.
(2) Den Vorsitz führt der Kultusminister

(3) Das Landeskuratorium berät und beschliesst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, über die in § 2 genannten Angelegenheiten. Es kann unbeschadet der Vorschriften des § 2 Empfehlungen an die einzelnen Hochschulen sowie an den Landtag und an die Landesregierung geben.
(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Landeskuratoriums nach Nr. 10 - 13 beträgt zwei Jahre. Sie endet außerdem, wenn ein Mitglied des Landeskuratoriums sein Mandat niederlegt oder die Zugehörigkeit zu seiner Gruppe verliert.
(5) Das Landeskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, es beschließt über den Haushaltsvoranschlag der Landesgesamthochschule.

§ 5**§ 5 Aufgaben des Präsidenten**

(1) Der Präsident repräsentiert die Landesgesamthochschule. Er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.
(2) Der Präsident ist dem Kultusminister für die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben der Landesgesamthochschule verantwortlich. Er ist dem Kultusminister zur Auskunft verpflichtet. Der Kultusminister kann für die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 Weisungen erteilen. Bei den Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 wirkt das Landeskuratorium nicht mit.
(3) Der Präsident bereitet im Zusammenwirken mit den gemeinsamen Ausschüssen die Beschlüsse und Empfehlungen des Landeskuratoriums vor und führt sie aus. Der Präsident ist dem Landeskuratorium über seine Amtsführung rechenschaftspflichtig.
(4) Der Präsident kann nach Beratung im Landeskuratorium Arbeitsgruppen für die Abstimmung der Studiengänge, Studienprogramme und Prüfungsordnungen der Hochschulen berufen.

§ 6**§ 6 Ernennung des Präsidenten**

(1) Der Präsident wird im Einvernehmen mit dem Landeskuratorium von der Landesregierung zum Beamten auf Zeit ernannt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederernennung ist zulässig.
(2) Der Präsident soll mit Wissenschaft und Verwaltung vertraut sein. Der Präsident darf kein Amt als Hochschullehrer ausüben.
(3) Der Präsident tritt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem er das 68. Lebensjahr vollendet hat. War er vor seiner Ernennung Hochschullehrer so ist er, sofern er nicht in den Ruhestand tritt, auf seinen Antrag als Hochschul-

tritt, auf seinen Antrag als Hochschul-lehrer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Dienst einer hessischen Hochschule zu übernehmen. Ein Berufungsverfahren findet nicht statt.

§ 7 Der Kanzler

(1) Der Kanzler unterstützt den Präsidenten der Landesgesamthochschule; er ist an seine Weisungen gebunden.
(2) Im Bereich der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 ist der Kanzler der ständige Vertreter des Präsidenten. Er ist Sachbearbeiter des Haushalts und Vorsitzender der Gemeinsamen Ausschüsse für Haushaltsfragen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
(3) Der Kanzler ist Geschäftsführer des Landeskuratoriums; er gehört ihm mit beratender Stimme an.
(4) Der Kanzler wird von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Präsidenten und nach Anhörung des Landeskuratoriums zum Beamten auf Zeit ernannt. Seine Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederernennung ist zulässig.

§ 8**§ 8 Die Gemeinsamen Ausschüsse**

(1) Zur Beratung der übrigen Organe der Landesgesamthochschule und zur Vorbereitung der Beschlüsse des Landeskuratoriums werden Gemeinsame Ausschüsse für die folgenden Aufgabengebiete gebildet:
1. ein gemeinsamer Ausschuss für Haushaltsfragen
2. ein gemeinsamer Ausschuss für den Landesgesamthochschulplan
3. ein gemeinsamer Ausschuss für Fragen der Kapazität und Zulassung
4. ein gemeinsamer Ausschuss für Fragen der Schwerpunktbildung in der Forschung und des Forschungsverbandes.
(2) Die Mitglieder der Gemeinsamen Ausschüsse werden von den einzelnen Hochschulen entsandt. Der Präsident der Landesgesamthochschule hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeinsamen Ausschüsse teilzunehmen; § 4 Abs. 3 gilt entsprechend. Nach Bedarf sollen fachkundige Berater hinzugezogen werden.
(3) Die Gemeinsamen Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden. § 7 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.
(4) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Präsident mit Zustimmung des Landeskuratoriums erläßt.

Zweiter Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für die Landesgesamthochschule und die Hochschulen**§ 9 Finanzwesen**

(1) Das Land deckt den Finanzbedarf der Landesgesamthochschule und der Hochschulen im Rahmen der vom Landtag bewilligten Mittel. Die Bewilligungen werden, soweit es die Bedürfnisse erfordern, für gegenseitig deckungsfähig und übertragbar erklärt.
(2) Die aus Mitteln des Landes zu beschaffenden Grundstücke und Gegenstände sind für das Land zu erwerben.
(3) Landesvermögen, das der Landesgesamthochschule oder den Hochschulen dauernd zu dienen bestimmt ist, wird von ihnen als eigene Angelegenheit verwaltet. Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung allgemeine Grundsätze für die Verwaltung des Landesvermögens aufstellen.
(4) Die Satzungen der Hochschulen können nähere Bestimmungen über die Verwaltung der Mittel und Vermögensgegenstände treffen, die den Hochschulen und ihren Einrichtungen von Dritten zugewandt werden.
(5) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung gelten die Bestimmungen des Landes; § 9b und § 31 Satz 2 der Reichshaushaltsordnung werden nicht angewendet. Die Vorprüfung wird durch die Staatlicher Rechnungsprüfungsämter, die Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof des Landes vorgenommen. Bundesgesetzlich begründete Prüfungsrecht bleiben unberührt.

§ 10 Verfahren bei der Aufstellung des Haushaltsplanes

Die Hochschulen stellen unter Berücksichtigung des Landesgesamthochschulplanes ihre Haushaltsvoranschläge auf. Sie geben dabei für die einzelnen Fachrichtungen die Ausbildungskapazitäten an. Sie übermitteln die Haushaltsvoranschläge der Landesgesamthochschule. Will das Landeskuratorium von den Haushaltsvoranschlägen abweichen, soll es den Hochschulen Gelegenheit zur Stellungnahme und Ausarbeitung ergänzender Vorschläge geben.

§ 11 Personalwesen

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter an der Landesgesamthochschule und den Hochschulen stehen im Dienst des Landes. Die Planstellen werden im Haushaltsplan des Landes ohne besondere Zweckbestimmung veranschlagt. § 36 Abs. 2 Satz 2 der Reichshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

(2) Oberste Dienstbehörde ist der Kultusminister.

(3) Dienstvorgesetzter des Präsidenten und des Kanzlers der Landesgesamthochschule ist der Kultusminister. Der Präsident der Landesgesamthochschule ist Dienstvorgesetzter aller übrigen Angehörigen der Landesgesamthochschule.

(4) Dienstvorgesetzter der Universitätspräsidenten ist der Kultusminister. Die Universitätspräsidenten sind Dienstvorgesetzte aller Bediensteten der Universitäten. Sie üben die Befugnisse nach § 149 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes aus. Die Landesregierung kann den Universitätspräsidenten durch Rechtsverordnung weitere Befugnisse der obersten Dienstbehörde übertragen.

(5) Dienstvorgesetzter der Rektoren der Fachhochschulen und der Kunsthochschulen ist der Kultusminister. Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, wer Dienstvorgesetzter der übrigen Bediensteten dieser Hochschulen ist. Sie kann den Rektoren Befugnisse der obersten Dienstbehörde durch Rechtsverordnung übertragen.

(6) Für die Personalangelegenheiten gelten die beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen des Landes.
(7) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter werden, soweit nicht ein Vorschlagsrecht nach diesem Gesetz oder den Gesetzen nach § 40 besteht, nach Anhörung der Hochschuleinrichtungen, in denen sie tätig werden sollen, eingestellt.

§ 12**§ 12 Bauangelegenheiten**

(1) Die bisherigen staatlichen Universitätsbauämter werden in die Verwaltung der Landesgesamthochschule eingegliedert. Ihnen wird außer dem die Durchführung der Bauaufgaben für die anderen Hochschulen übertragen. Sie bauen und führen die örtliche Bauverwaltung im Rahmen der Bauplanung der Landesgesamthochschule, der dazu erlassenen Grundsätze sowie nach den Weisungen des Präsidenten der Landesgesamthochschule durch.
(2) Baumaßnahmen sind im Benehmen mit den zuständigen Selbstverwaltungsorganen der Hochschule zu planen und durchzuführen.

§ 13 Zusammenwirken der Planungsinstanzen

(1) Jede Hochschule stellt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Fassung des Rahmenplanes nach dem Hochschulbauförderungsgesetz, der Finanzplanung des Landes und des Landesgesamthochschulplanes einen Hochschulentwicklungsplan auf und schreibt ihn fort. Der Hochschulentwicklungsplan enthält für die Laufzeit der mittelfristigen Finanzplanung die Vorstellungen der Hochschule über ihre Entwicklung und über die von ihr für erforderlich gehaltenen personellen und sachlichen und finanziellen Mittel sowie über Investitionsmaßnahmen.
(2) Der Landesgesamthochschulplan wird von der Landesgesamthochschule aufgestellt und fortgeschrieben.
(3) Die Landesgesamthochschule stellt den einzelnen Hochschulen die erforderlichen Orientierungsdaten zur Aufstellung gesamtplanerischer Hochschulentwicklungspläne (Einzelpläne) rechtzeitig zur Verfügung. Sie hat das Recht, sich jederzeit über den Stand der Planungsarbeiten in den einzelnen Hochschulen zu unterrichten.

(4) Die Landesgesamthochschule hat bei der Ausarbeitung des Landesgesamthochschulplanes, der zentralen Programme gemäß § 2 Abs. 2 und ihres Haushaltsvoranschläges die Hochschulentwicklungspläne, die Einzelplanungen und die Haushaltsvoranschläge der einzelnen Hochschulen zu berücksichtigen.
(5) Die Landesgesamthochschule übermittelt ihre Planungsdaten und Planungsvorstellungen dem Kultusminister. Sie hat bei der Aufstellung des Landesgesamthochschulplanes den Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz des Bundes und die Entwicklungspläne des Landes zu beachten.

§ 14**§ 14 Nachweis der Studienplätze**

(1) Bewerbungen um Einschreibung in eine Hochschule sowie um Zulassung zum gleichzeitigen Studium einzelner Studienfächer an weiteren Hochschulen (§ 26 Abs. 2) sind an den Präsidenten der Landesgesamthochschule unter Angabe der gewünschten Hochschule und der Studienfächer zu richten. Soweit für einzelne Studienfächer eine zentrale Registrierung für die Hochschulen der Bundesrepublik vorgenommen wird, arbeitet der Präsident der Gesamthochschule mit der zentralen Registrierstelle zusammen.
(2) Der Präsident der Landesgesamthochschule gibt die Bewerbungen nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze an die einzelnen Hochschulen weiter. Den Wün-

schen der Bewerber ist nach Möglichkeit zu entsprechen.

(3) Für Immatrikulation, Exmatrikulation sowie Ab- und Rückmeldungen sind die einzelnen Hochschulen zuständig. Das Nähere regeln die allgemeinen Vorschriften für die Studenten.

(4) Der Präsident der Landesgesamthochschule kann im Benehmen mit den zuständigen Selbstverwaltungsorganen der Hochschulen und nach Anhörung des Landeskuratoriums die Aufnahme für einzelne Fachbereiche oder Fachgebiete beschränken, soweit dies mit Rücksicht auf die Aufnahmefähigkeit der Hochschulen erforderlich ist, um ein sachgerechtes Studium zu ermöglichen. Die Aufnahmebeschränkung ist auf höchstens zwei Semester zu befristen. Sie muß die Grundsätze festlegen, nach denen die Auswahl unter den Bewerbern zu treffen ist.

§ 15 Studienberatung

(1) Die Studienberatung soll dem angehenden Studienbewerber eine Übersicht über die Studiengänge und Ausbildungsmöglichkeiten in den Hochschulen des Landes vermitteln. Sie soll Wege und Möglichkeiten aufzeigen, wie das gewählte Studium sachgerecht durchgeführt und ohne Zeitverlust abgeschlossen werden kann.

(2) Der Präsident der Landesgesamthochschule stellt Beratungsunterlagen über die einzelnen Studiengänge in den einzelnen Hochschulen unter Berücksichtigung der Übergangsmöglichkeiten zwischen den Hochschulen zusammen. Er sorgt für die Zusammenarbeit mit den für die Berufsberatung zuständigen Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit.

(3) Die Einzelberatung der Studienbewerber und der Studenten ist Sache der jeweiligen Hochschule unter Beachtung der Beratungsunterlagen der Landesgesamthochschule.

§ 16 Informationssystem und Statistik

(1) Die Hochschulen sind verpflichtet, dem Präsidenten der Landesgesamthochschule alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für dessen Aufgaben erforderlich sind.
(2) Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt statistische Erhebungen anordnen. Sie werden von den Hochschulen durchgeführt. Die Anordnung muß die zu erfassenden Tatbestände und den Kreis der zu Befragenden bestimmen. Die Angehörigen der Hochschule und die an der Hochschule tätigen Bediensteten sind verpflichtet, die Fragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten. Einzelangaben über die persönlichen Verhältnisse eines Befragten oder Dritter sind von den mit der Erhebung und Auswertung betrauten Personen geheimzuhalten.

(3) Der Präsident der Landesgesamthochschule entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Landesamt anhand der nach Abs. 1 und 2 gewonnenen Unterlagen ein Informationssystem, das einen laufenden Überblick über den Entwicklungsstand der Hochschulen ermöglicht.

Dritter Abschnitt: Hochschulen**§ 17****§ 17 Gesamthochschulen**

(1) Gesamthochschulen sind Bildungseinrichtungen, die die Aufgaben aller oder mehrerer der in §§ 18-20 genannten Hochschulen in sich vereinen. Sie bereiten in differenzierten Studiengängen die Studenten auf Berufe vor, für welche wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit oder die Anwendung ihrer Ergebnisse notwendig ist.

(2) Gesamthochschulen werden nach Maßgabe des Gesamthochschulgesetzes errichtet in Kassel ...

(oder Alternative:
Eine Gesamthochschule wird nach Maßgabe des Fachhochschulgesetzes in Kassel errichtet.)

§ 18**§ 18 Universitäten**

(1) Die Universitäten dienen der Wissenschaft in Forschung und Lehre. Sie bereiten die Studenten auf Berufe vor, für die ein Universitätsstudium vorgeschrieben oder nützlich ist.

(2) Universitäten sind
die Technische Hochschule in Darmstadt, die Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main,
die Justus Liebig-Universität in Gießen,
die Philipps-Universität in Marburg a. d. Lahn.

§ 19

§ 19 Kunsthochschulen

(1) Kunsthochschulen sind die Hochschule für Musik und darstellende Kunst Frankfurt am Main (Musikhochschule), die Hochschule für bildende Künste Frankfurt am Main (Städelschule), die Hochschule für bildende Künste Kassel (Kunsthochschule Kassel), die Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main.

(2) Die Kunsthochschulen haben die Aufgabe, künstlerische Formen und Gehalte zu ermitteln und fortzuentwickeln. Sie dienen der Ausbildung sowohl für die Ausübung künstlerischer Berufe als auch für das künstlerische Lehramt in der bildenden Kunst, der Musik und den darstellenden Künsten und der Pflege dieser Künste.

§ 20

§ 20 Aufgaben der Fachhochschulen

(1) Die Fachhochschulen vermitteln eine auf den Erkenntnissen der wissenschaftlichen Forschung beruhende Bildung, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt.

(2) Fachhochschulen werden nach Maßgabe des Fachhochschulgesetzes errichtet in Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen.

§ 21 Fortbildung Berufstätiger

Die Hochschulen nehmen sich der Fortbildung Berufstätiger an, sie fördern das Kontaktstudium.

§ 22 Selbstverwaltung

(1) Die Hochschulen haben nach Maßgabe dieses Gesetzes und der nach § 40 zu erlassenden Gesetze das Recht der Selbstverwaltung; an ihr sind die Gruppen, die aus den Angehörigen der Hochschulen zu bilden sind, zu beteiligen.

(2) Die Mitwirkung einer Gruppe und die Zuteilung von Sitzen an die einzelne Gruppe setzt voraus, daß zehn Prozent ihrer wahlberechtigten Angehörigen an der Wahl ihrer Vertreter teilgenommen haben. Voraussetzung für die Zuteilung aller Sitze an die einzelne Gruppe ist eine Wahlbeteiligung von mindestens 50 vom Hundert; beträgt die Wahlbeteiligung 30 vom Hundert bis weniger als 50 vom Hundert, so verringert sich die Zahl der Sitze um 25 vom Hundert; beträgt die Wahlbeteiligung 10 vom Hundert bis weniger als 30 vom Hundert, so verringert sich die Zahl der Sitze um 50 Prozent. E Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile, so ist aufzurunden.

(3) Werden nicht alle für eine Gruppe vorgesehenen Sitze nach Abs. 2 zugeteilt, verringert sich die Gesamtzahl der Mitglieder des Organs um die Zahl der nicht zugeteilten Sitze. In diesem Fall sind die Vorschriften über Beschlußfähigkeit, Abstimmungen und Mehrheiten auf die geänderte Gesamtzahl der Mitglieder entsprechend anzuwenden. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn ein durch direkte Wahl gebildetes Organ, dem nicht alle Sitze nach Abs. 2 zugeteilt wurden, Vertreter der einzelnen Gruppen in andere Organe zu entsenden hat.

§ 23 Technische Vorbereitung der Wahlen, Wählerverzeichnisse und Wahlausweise

(1) Zur Vorbereitung der Wahlen zu den zentralen Organen der Hochschule, den Organen der Fachbereiche, der Studentenschaft und der Fachschaften führt der leitende Verwaltungsbeamte der Hochschule Verzeichnisse der Personen, die in den jeweiligen Gruppen oder zu den jeweiligen Organen wahlberechtigt sind.

(2) Soweit die Feststellung des Wahlrechts eine Erklärung des Wahlberechtigten darüber voraussetzt, in welchem von mehreren Fachbereichen er sein Wahlrecht ausüben will, kann eine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst erfolgen, wenn diese Erklärung abgegeben ist. Bis dahin ruht das Wahlrecht. Die Entscheidung des Wahlberechtigten, in welchem Fachbereich er sein Wahlrecht ausüben will, kann nur zu Beginn eines neuen Studienjahres geändert werden.

(3) Jeder Angehörige der Hochschule ist berechtigt, die Wählerverzeichnisse einzusehen.

(4) Den Wahlvorständen werden Ausfertigungen der Wählerverzeichnisse erteilt.

(5) Die Wahlberechtigten sind von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis zu benachrichtigen. Die Wahlordnung kann bestimmen, daß die Wahlberechtigung durch Vorlage der Benachrichtigung nach Satz 1 nachzuweisen ist.

(6) Für Studenten kann die Ausgabe der Benachrichtigung über die Eintragung in die Wählerverzeichnisse mit der Bestätigung der Immatrikulation oder Rückmeldung verbunden werden.

(7) Der leitende Verwaltungsbeamte der Hochschule sorgt für den Druck der Wahlbekanntmachungen und der Stimmzettel.

§ 24 Wahlverfahren

(1) Für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Hochschule und der Fachbereiche sind Wahlvorstände zu bilden.

(2) Dem Wahlvorstand jedes Fachbereiches gehört jeweils ein Mitglied jeder Gruppe des Fachbereiches an.

(3) Soweit die Wahlordnung keine andere Bestimmung trifft, bilden die Wahlvorstände der Fachbereiche den Wahlvorstand für Wahlen zu den zentralen Organen der Hochschule. Sie können für bestimmte Aufgaben Beauftragte aus ihrer Mitte bestellen.

(4) Soweit durch Gesetz, Satzung oder Wahlordnung eine andere Regelung nicht getroffen ist, entscheiden die Wahlvorstände der Fachbereiche gemeinsam über Wahlanfechtungen.

§ 25

§ 25 Schlichtungsausschuß

(1) Alle Angehörigen der Hochschule sind verpflichtet, daran mitzuwirken, daß die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann. Sie haben die Ordnung in der Hochschule und ihren Veranstaltungen zu wahren.

(2) Für die Schlichtung von Streitfällen zwischen Angehörigen der Hochschule sowie zwischen Organen und Angehörigen der Hochschule wird ein Schlichtungsausschuß gebildet. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden vom Konvent gewählt. Dem Schlichtungsausschuß gehören Vertreter aller Gruppen der Hochschule an.

(3) Die Satzung der Hochschule oder eine besondere Hausordnung kann nähere Bestimmungen treffen. Sie kann insbesondere dem Schlichtungsausschuß weitere Aufgaben übertragen.

(4) Gegen Angehörige der Hochschule, soweit für sie keine beamtenrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn sie die Ordnung der Hochschule und ihre Veranstaltungen erheblich und schuldhaft stören.

(5) Die Befugnis des Präsidenten (Rektors) aufgrund der Bestimmungen der Gesetze nach § 40 vorläufig die Benutzung von Einrichtungen der Hochschule zu untersagen, bleibt unberührt. In solchen Fällen entscheidet der Schlichtungsausschuß über den Fortbestand vorläufiger Maßnahmen nach Satz 1.

§ 26 Rechte und Pflichten der Studenten

(1) Die Studenten haben das Recht, alle Lehrveranstaltungen der Hochschule, an der sie immatrikuliert sind, zu besuchen. Beschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen sind nur zulässig, soweit dies für ihre sachgerechte Durchführung geboten ist. Zulassungsbeschränkungen für nichtöffentliche Veranstaltungen bleiben unberührt.

(2) Studenten, die an einer Hochschule immatrikuliert sind, sind berechtigt, einzelne Fächer an weiteren Hochschulen ohne Immatrikulation an diesen Hochschulen zu studieren.

(3) Die Studenten sollen ihr Studium in der Regel nach den Studien- und Prüfungsordnungen einrichten, sich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in ihrem Fachgebiet aneignen und ihr Studium in der vorgesehenen Zeit abschließen.

(4) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn er nach einer unangemessen langen Studienzeit eine vorgeschriebene Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung nicht abgelegt oder endgültig nicht bestanden hat, es sei denn, daß er dies nicht zu vertreten hat. Höhere Regelungen kann das Landeskuratorium treffen.

§ 27 Rechtsstellung der Studentenschaft

(1) Die Studenten einer Hochschule bilden die Studentenschaft.

(2) Die Studentenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.

(3) Die Studenten eines Fachbereiches bilden eine Fachschaft.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studentenschaft von den Mitgliedern Beiträge.

(5) Für die Wirtschaftsführung der Studentenschaft ist jährlich ein Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr aufzustellen.

§ 28 Aufgaben der Studentenschaft und der Fachschaften

(1) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze nach § 40 an der Selbstverwaltung der Hochschule mit.

(2) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse
2. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder
3. die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studenten, soweit sie nicht dem Studentenwerk übertragen ist,
4. die Mitwirkung bei der Studentenförderung
5. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studenten
6. die Pflege internationaler Studentenbeziehungen
7. die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studenten

8. die Förderung des freiwilligen Studentensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.

(3) Die Fachschaften sollen zur Förderung aller Studienangelegenheiten beitragen.

§ 29 Organe der Studentenschaft

(1) Organe der Studentenschaft sind

1. das Studentenparlament,
2. der Allgemeine Studentenausschuß,
3. der Ältestenrat

(2) Die Satzung der Studentenschaft kann weitere Organe vorsehen.

§ 30 Satzung

(1) Die Studentenschaft gibt sich in einer Urabstimmung eine Satzung.

(2) Der Satzungsentwurf wird vom Studentenparlament beschlossen. Dem Präsidenten (Rektor) ist Gelegenheit zur gutachtlichen Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen zu geben.

(3) Die Satzung ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Studentenschaft an der Urabstimmung teilnimmt und die Mehrheit der Abstimmenden der Satzung zustimmt. Hat im ersten Wahlgang nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder der Studentenschaft an der Urabstimmung teilgenommen, so ist in einer zweiten Abstimmung die Satzung angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden der Satzung zustimmt.

(4) Die Satzung trifft insbesondere nähere Bestimmungen über

1. die Wahl, die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Beschlußfähigkeit der Organe der Studentenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder von Organen der Studentenschaft und den Verlust der Mitgliedschaft,
3. die Art der Beschlußfassung sowie die Form und Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
4. die Beiträge,
5. die Aufstellung, Verabschiedung und Ausführung des Haushaltsplanes.

(5) Entsprechendes gilt für Satzungsänderungen.

§ 31 Allgemeiner Studentenausschuß

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(2) Ein Vermögensbeirat berät und unterstützt den Allgemeinen Studentenausschuß bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes und bei der Verwaltung des Vermögens der Studentenschaft. Ihm gehören zwei von Präsidenten (Rektor) bestellte Mitglieder des Lehrkörpers, der leitende Verwaltungsbeamte der Hochschule oder ein von diesem bestellter Vertreter und zwei Mitglieder des Studentenparlamentes an.

§ 32 Aufgaben des Ältestenrates

(1) Der Ältestenrat wirkt darauf hin, daß die Studentenschaft ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, den Satzungen und anderen Vorschriften erfüllt.

(2) Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Urabstimmungen und Wahlen zum Studentenparlament sowie über die Satzungsmaßigkeit von Beschlüssen des Studentenparlamentes oder des Allgemeinen Studentenausschusses. Die Satzung der Studentenschaft kann nähere Regelungen treffen und dem Ältestenrat weitere Befugnisse übertragen. § 26 bleibt unberührt.

§ 33 Zusammensetzung des Ältestenrates

Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei Studenten, die keinen anderen Organen der Studentenschaft angehören dürfen. Das Nähere regelt die Satzung der Studentenschaft.

§ 34 Beiträge und Rechnungsprüfung

(1) Das Studentenparlament setzt die Höhe der Beiträge fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, daß die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studenten angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Beiträge werden von der Kasse der Hochschule gebührenfrei eingezogen.

(3) Die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studentenschaft wird von den Behörden geprüft, die für die Rechnungsprüfung der Hochschule zuständig sind.

§ 35 Vereinfachte Organisation

Soweit die Studentenschaft neu entstandener oder kleinerer Hochschulen durch die Unterhaltung der vom Gesetz vorgesehenen Organe und die Erfüllung der Pflichtaufgaben unangemessen belastet wäre, kann der Kultusminister nach Anhörung des Landeskuratoriums durch Rechtsverordnung abweichende Bestimmungen über die Organisation und die Aufgaben der Studentenschaft erlassen.

§ 36 Aufsicht

Die Studentenschaft steht unter der Rechtsaufsicht des Landes. Die Rechtsaufsicht wird vom Präsidenten (Rektor) als Aufsichtsbehörde und vom Kultusminister als oberste Rechtsaufsichtsbehörde ausgeübt. § 38 und § 39 finden entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt Staatliche Aufsicht, Genehmigung und Aufsichtsrecht

§ 37 Staatliche Genehmigung

(1) Soweit die Gesetze nach § 40 keine besondere Regelung treffen, bedürfen der Genehmigung des Kultusministers

1. die Satzungen der Hochschulen und der Studentenschaften
2. die Geschäftsordnungen des Landeskuratoriums und der Gemeinsamen Ausschüsse der Landesgesamthochschule,
3. die Bildung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, ständigen Betriebsstellen und wissenschaftlichen Zentren.
4. Habilitationsordnungen, Promotionsordnungen und sonstige akademische Prüfungsordnungen,
5. Vorschriften über Ordnungsverfahren,
6. die Festsetzung der Beiträge zur Studentenschaft
7. Aufnahmebeschränkungen.

(2) Die Genehmigung kann aus rechtlichen Gründen versagt werden. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und 7 kann die Genehmigung auch versagt werden, wenn eine Regelung nach pflichtgemäßem Ermessen des Kultusministers die im Hochschulwesen gebotene Einheitlichkeit gefährdet, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3, 5 und 7 auch dann, wenn eine Regelung nach pflichtgemäßem Ermessen des Kultusministers das Wohl der Hochschule als Ganzes gefährdet.

(3) Die in Abs. 1 Nr. 1 und 5 genannten Vorschriften sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen, die in Abs. 2 Nr. 4 genannten Ordnungen im Amtsblatt des Kultusministers.

§ 38 Auskunftsrecht

Der Kultusminister kann von den Hochschulen Auskunft über einzelne Angelegenheiten verlangen.

§ 39

§ 39 Rechtsaufsicht

(1) Der Kultusminister kann Beschlüsse und Maßnahmen, die das Recht verletzen, beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Der Kultusminister kann Beschlüsse und Maßnahmen, die das Recht verletzen, aufheben.

(2) Erfüllen die Organe der Landesgesamthochschule, die zentralen Organe der Hochschule oder die Fachbereiche die ihnen obliegenden Pflichten nicht, so kann der Kultusminister anordnen, daß sie innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist das Erforderliche veranlassen. Kommen sie der Anordnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist nach, so kann der Kultusminister die notwendigen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen, insbesondere auch die erforderlichen Vorschriften erlassen.

(3) Soweit die Befugnisse nach den Abs. 1 und 2 nicht ausreichen, kann der Kultusminister Beauftragte bestellen, die einzelne oder alle Befugnisse der zentralen Organe oder der Fachbereiche ausüben.

Sechster Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 40 Gesetze über die Hochschulen

(1) Das Nähere über die Rechtsverhältnisse der Hochschulen regeln

1. das Gesamthochschulgesetz,
2. das Universitätsgesetz,
3. das Kunsthochschulgesetz,
4. das Fachhochschulgesetz.

§ 41 Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Das Hessische Besoldungsgesetz (HBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1965 (GVBl. I S. 237), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 325), wird wie folgt geändert:

Die Besoldungsordnungen - Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes - werden wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B6 wird
 - a) eingefügt "Kanzler der Landesgesamthochschule 1)",
 - b) am Schluß angefügt die neue Fußnote 1)

*1) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 200 Deutsche Mark."

2. In der Besoldungsgruppe B7 wird
 - a) eingefügt "Präsident der Landesgesamthochschule 1)",

b) am Schluß angefügt 1) die neue Fußnote

*1) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 250 Deutsche Mark."